

## Antrag

der: **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Bundesversprechen einhalten: Leipzig als Justizstandort im Osten stärken – endlich weitere Strafsenate des Bundesgerichtshofes in Leipzig einrichten!**

Der Landtag möge beschließen:

- I. Der Landtag begrüßt und unterstützt mit Nachdruck die jüngste Initiative des Staatsministers der Justiz gegenüber dem Bund zur Verlagerung weiterer Strafsenate des Bundesgerichtshofs (BGH) in die Stadt Leipzig als modernen und zentralen ostdeutschen Justizstandort.
  
- II. Die Staatsregierung wird ersucht,
  1. sich mit Nachdruck gegenüber dem Bund dafür einzusetzen, dass die unverändert geltenden und bislang zum Nachteil des Justizstandortes in Leipzig nicht vollzogenen Beschlüsse des Bundestages und des Bundesrates zu den Empfehlungen der „Unabhängigen Föderalismuskommission“ aus dem Jahre 1992 (!) zur Verlagerung von Strafsenaten des Bundesgerichtshofes nach Leipzig endlich umgesetzt werden und hierzu insbesondere:
    - a) gegenüber der Bundesregierung und im Bundesrat mit Nachdruck darauf hinzuwirken, dass der Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz unverzüglich von seiner gesetzlichen Ermächtigung gemäß § 130 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes Gebrauch macht und weitere Strafsenate am Justizstandort in Leipzig einrichtet,

Dresden, den 22. Juni 2017

- b.w. -



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

- b) zugleich mit entsprechenden räumlichen und strukturellen Angeboten dafür zu werben, dass mit der Verlagerung weiterer Strafsenate des BGH nach Leipzig gleichzeitig die Dienststelle des Generalbundesanwalts in Leipzig personell gestärkt wird,
- c) die bislang nicht umgesetzte Verlagerung von weiteren Strafsenaten des BGH nach Leipzig und einen Vorschlag für die dazu erforderlichen Verfahren und Entscheidungen mit Zeitplan auf die Tagesordnung der nächsten Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister (JMK) zu setzen und auf die eine entsprechende unverzügliche Beschlussfassung der JMK hinzuwirken.

### III. Die Staatsregierung wird weiterhin ersucht,

im Zusammenhang mit der ausstehenden Verlagerung weiterer Strafsenate des BGH nach Leipzig in Abstimmung mit der Bundesregierung und Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister aus Gründen einer wirksamen und funktionierenden Strafverfolgung die Einrichtung einer zusätzlichen Dienststelle des Ermittlungsrichters beim BGH am Dienstsitz des Bundesgerichtshofs in Leipzig zu prüfen.

### **Begründung:**

Vor 25 Jahren beschlossen Bundestag und Bundesrat die Umsetzung der Empfehlungen der „Unabhängigen Föderalismuskommission“. Unter Punkt I. heißt es dort: „Neue Zivilsenate gehen nach Karlsruhe und dafür kommt jeweils ein bestehender Strafsenat von Karlsruhe nach Leipzig“. Diese Regelung (sog. Rutschklausel) war Teil eines umfassenden Gesamtpakets zur Neuverteilung der Bundesbehörden und der Bundesinstitutionen zur (institutionellen) Verwirklichung der Deutschen Einheit und schrieb als Grundsatz fest: „Neue Bundeseinrichtungen und -institutionen sind grundsätzlich in den neuen Ländern anzusiedeln“ (vgl. BT-Drs. 12/2853 neu, Pkt. II. 1.)

Trotz dieser aus gutem Grund getroffenen, eindeutigen Regelung ist es in den letzten 25 Jahren zu keiner einzigen weiteren Verlegung von Strafsenaten des Bundesgerichtshofes (BGH) nach Leipzig gekommen. Stattdessen wird die Entscheidung des Bundesgesetzgebers seitdem von den Verantwortlichen im Bundesministerium der Justiz und den Entscheidungsträgern des Bundesgerichtshofes bewusst unterlaufen: Statt der angesichts des immer weiter steigenden Geschäftsanfalls längst überfälligen Neubildung weiterer Zivilsenate wurden die vorhandenen Zivilsenate immer wieder personell vergrößert. Ergebnis: Kein neuer Zivilsenat, kein „Rutschen“ eines weiteren Strafsenates nach Leipzig.

Dass sich dieses Verhalten dennoch fortsetzen soll, wird deutlich, wenn die Präsidentin des BGH in ihrem Tätigkeitsbericht aus dem März dieses Jahres (<http://www.bundesgerichtshof.de/DE/Service/Statistik/Taetigkeitsberichte/Taetigkeit2>

[016/taetigkeit2016\\_node.html](#)) über eine steigende Arbeitsbelastung der Senate klagt, die Sprecherin des BGH aber wenige Tage später (vgl. <http://www.mdr.de/nachrichten/politik/inland/bgh-senat-leipzig-102.html>) statt einer entsprechenden Aufstockung des BGH nach einer Verkleinerung des Aufgabenbereiches ruft. Längst bezweifeln renommierte Juristinnen und Juristen, dass das ständig weitere Aufblähen der bestehenden Senate noch verfassungskonform ist.

Neben diesen Grundsatzfragen sprechen für die Durchsetzung der Verlagerung auch handfeste rechtspraktische und rechtspolitische Gründe. Der Generalbundesanwalt ruft seit Langem und immer dringender nach Abordnung und Versetzung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch aus den neuen Bundesländern nach Karlsruhe, weil auch im Zusammenhang mit neuen Kriminalitätsphänomenen die Arbeitsbelastung beispielsweise im Staatsschutzbereich immens wächst.

Zuletzt hat der Fall Al-Bakr gezeigt, dass es außerordentlich nachteilig ist, wenn es an Präsenz des Generalbundesanwalts in der Fläche fehlt, seine Dienststelle im Wesentlichen nur in Karlsruhe residiert. Mit einem gestärkten Standort des BGH in Leipzig sollte auch die personelle Aufstockung der momentan eher notbesetzten dortigen Außenstelle des Generalbundesanwaltes verbunden sein. Auf diese Weise hätte auch dessen jüngstes Hilfeersuchen bezüglich der Abordnung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Zeiten wachsender Personalnot eher Aussicht auf Erfolg.

Das gleiche gilt im Bereich der Ermittlungsrichterinnen und -richtern: Im oben genannten Tätigkeitsbericht des BGH wird nach der Steigerung der ermittelungsrichterlichen Tätigkeit im Jahr 2015 um 57,6 Prozent eine Steigerung im Jahr 2016 um weitere 23,1% festgestellt. Insofern drängt sich auch in diesem Bereich die Prüfung einer entsprechenden Verstärkung der Personalausstattung auf.

Die Zuständigkeit für die Aufstockung bei den Ermittlungsrichtern sowie für die Anzahl der Senate liegt gesetzlich beim Bundesminister der Justiz (§ 130 Absatz 1 des Gerichtverfassungsgesetzes). Ebenso ist der Bundesminister der Justiz ermächtigt, Strafsenate und Dienstsitze für Ermittlungsrichter des BGH zu bestimmen (§ 130 Absatz 2 des Gerichtverfassungsgesetzes).

Daher begehrt die Fraktion DIE LINKE, dass der Landtag den jüngsten Vorstoß des Staatsministers für Justiz zur Verlagerung weiterer Strafsenate des BGH ausdrücklich begrüßt und damit die erforderliche Unterstützung gibt.

Gleichzeitig steht die Staatsregierung in der unmittelbaren Handlungsverantwortung, ihre bisherigen Aktivitäten weiter zu verstärken sowie mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten gegenüber dem Bund darauf hinzuwirken, dass die notwendigen Entscheidungen durch den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz unverzüglich getroffen werden und das vor 25 Jahren gegebene Bundesversprechen im Interesse der weiteren Stärkung des ostdeutschen Justizstandortes in Leipzig endlich erfüllt wird.